

4. Änderungssatzung vom 15.10.2026 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ladbergen vom 10.03.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 15.10.2026 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ladbergen vom 10.03.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 68,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 81,00 € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96,00 € je Hund, |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 544,00 €, |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 635,00 € je Hund. |

Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2028 bis zum 31.12.2028 jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 82,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 95,00 € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 110,00 € je Hund, |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 656,00 €, |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 798,00 € je Hund. |

Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2029 jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 96,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 109,00 € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 125,00 € je Hund, |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 768,00 €, |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 960,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Steuerermächtigung nach Absatz 2 nicht gewährt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 15.10.2026 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ladbergen vom 10.03.2011 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorherbeanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 16.10.2026

Torsten Buller
Bürgermeister

Dokument unterschrieben
von: Bernhard Lechler
am: 21.10.2026 07:52
Ort: Ladbergen
Bekanntmachung im Internet
21.10.2026 - 04.11.2026

